

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ENTEGA AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen



I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend: „Auftragnehmer“) und der ENTEGA AG bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend: „Auftraggeber“), wenn und soweit nicht im einzelnen Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers mit diesen einverstanden erklärt. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das dessen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.

II. Angebot, Vertragsabschluss

1. Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.
2. Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen.
3. Bestellungen, Lieferabrufe, Verträge aller Art sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang bei dem Auftragnehmer von diesem schriftlich bestätigt werden.

III. Rechnung, Zahlung, Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart, frei der im Vertrag genannten Lieferanschrift einschließlich Verpackungs- und Transportkosten sowie Transportversicherung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind vom Auftragnehmer Rechnungen gemäß den gesetzlichen Anforderungen auszustellen, welche an die Geschäftsadresse des Auftraggebers zu senden sind. Die Rechnungen sind in digitaler Form einzureichen, die relevanten Mailadressen sowie weitere Informationen sind unter www.entega.ag/zentraleinkauf veröffentlicht.
3. Die Zahlung des Auftraggebers erfolgt bargeldlos nach Wahl des Auftraggebers entweder innerhalb von 10 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt an dem Tage, an dem die den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung beim Auftraggeber eingeht oder – falls die Lieferung / Leistung später erfolgt – einen Tag nach Eingang der mangelfreien Ware bzw. Abnahme der Leistung. Die Regelung in Ziff. IV. 3 bleibt unberührt.
4. Der Auftragnehmer kann Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten. Im Falle der erteilten Zustimmung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erfolgte Forderungsabtretung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit behaupteten Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers ohne dessen vorherige Zustimmung aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des Auftragnehmers ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von dem Auftraggeber anerkannt.
6. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

IV. Versand, Warenannahme, Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Sämtliche Sendungen sind vom Auftragnehmer fracht- und nebenkostenfrei abzufertigen. Eine Frachtvorlage findet seitens des Auftraggebers nicht statt. Die jeweiligen Versandvorschriften des Auftraggebers sind genau zu beachten. Die Beförderungsgefahr geht in allen Fällen zu Lasten des Auftragnehmers.

2. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
3. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
4. Die Warenannahmezeiten des Auftraggebers sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Zahlungsfristen aus obiger Ziff. III. 3 beginnen im Fall der verfrühten Anlieferung durch den Auftragnehmer erst einen Tag nach dem vereinbarten Liefertermin, soweit die Ware mangelfrei ist.
6. Bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware am vom Auftraggeber bestimmten Lieferort, trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Falls eine Lieferung mit Montage vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage und Übergabe. Die Regelung aus obiger Ziff. 3 bleibt unberührt.
Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber in dem Abnahmeprotokoll statt. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Sachverständigengutachten, Zertifikate oder Arbeitsnachweise. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet keine Abnahme. Die in § 640 Absatz 2 Satz 1 geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen Transporten die geltenden Verordnungen und Gesetze zu beachten. Aufträge, deren Inhalt einen Gefahrstoff oder ein Gefahrgut darstellt, müssen entsprechend den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß gekennzeichnet und mit den notwendigen Unterlagen (insbesondere einem aktuellen und gültigen Sicherheitsblatt mit Gefahrenhinweisen, Sicherheitsratschlägen und stoffspezifischen Einzelheiten) versehen sein. Verfügt der Auftragnehmer über gleichwertige Güter mit geringerem Risiko, so obliegt es ihm, dem Auftraggeber ein entsprechendes Angebot darüber zu unterbreiten. Sofern Hinweise für die Entsorgung notwendig sind, müssen diese den Lieferpapieren ebenfalls beigefügt werden.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über besondere Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers zu informieren, falls und soweit keine gesetzliche Aufklärungspflicht des Auftraggebers besteht.
9. Die Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen ohne Eigentumsvorbehalte. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen sind dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich offenzulegen.

V. Liefertermine, Lieferverzug, Vertragsstrafe

1. Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist der Eingang der mangelfreien Ware bei der vom Auftraggeber genannten Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle. Falls zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber eine Lieferung mit Montage vereinbart worden ist, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen / Leistungen oder Teillieferungen / Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Überschreitet der Auftragnehmer im Falle der Lieferung einer Ware den vereinbarten Endliefertermin bzw. im Falle der Herstellung eines Werkes den Gesamtfertigstellungstermin des Werkes, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Auftragssumme (netto) je Werktag des Verzugs, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% der Auftragssumme (netto) zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Terminüberschreitung nicht zu vertreten; im letzteren Fall

ist keine Vertragsstrafe geschuldet. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend zu machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

4. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben von der Regelung in voriger Ziff. 3 unberührt.

5. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskämpfe und rechtmäßige Aussperrungen sowie von ihm nicht verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 2 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

Der betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Die Vertragspartner werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Vertragsprodukte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 3 Monate seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

VI. Spezifikation, Gewährleistung, Haftung, Mängelrüge

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen einschließlich der Planungsleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften, den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

2. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass die Vertragsprodukte bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Einzelabrufes sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer stammt.

3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag dem Auftraggeber zu.

4. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Vertragsprodukte ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5. Kommt der Auftragnehmer im Falle einer Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware / erbrachten Leistung seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß nach – ohne die Nacherfüllung zu Recht zu verweigern – oder verweigert der Auftragnehmer eine geschuldete Nacherfüllung ernsthaft und endgültig oder ist eine geschuldete Nacherfüllung fehlgeschlagen ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus Mängelhaftung oder Garantien bleiben unberührt.

6. Mängelansprüche verjähren in 30 Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Mängelansprüche durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

7. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung oder erkennt er in den Unterlagen oder Zeichnungen des Auftraggebers Fehler, so ist er zu einer unverzüglichen schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet; die Verantwortlichkeit des Auftraggebers für seine Anordnungen, Unterlagen und Zeichnungen bleibt unberührt.

8. Der Auftraggeber wird offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Lieferort rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen rügen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Anzeige an den Auftragnehmer. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VII. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen und deren bestimmungsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Falle eines schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtung aus Satz 1 von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung der oben genannten Schutzrechte geltend gemacht werden.

VIII. Subunternehmer

Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmer) zur Vertragserfüllung bedarf jeweils der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

IX. Versicherungen, Haftung

1. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und/oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

2. Der Auftraggeber haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Der Auftraggeber haftet ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch mit der Maßgabe, dass die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt ist. Diese Haftungsbeschränkung und –begrenzung gilt nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie bei der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen und Personenschäden.

3. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von durch den Auftraggeber durchgeführte Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

X. Dokumente, Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber geschuldete Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig auszuhändigen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

2. Die Durchsicht solcher Unterlagen durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Übermittlung von elektronischen Daten zumutbare und angemessene Sicherheitskonzepte und alle Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr von Viren und Schadsoftware zu treffen, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

4. Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend: „Auftraggeber- Unterlagen“) verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an diesen zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, sämtliche technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, (nachfolgend: „vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen und zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages fort.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils durch diese Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Wunsch nachweisen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust soweit gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und/oder ein unberechtigter Zugriff von/auf vertrauliche Informationen eingetreten ist.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die vom Auftraggeber bereitgestellten personenbezogenen Daten nur zum mit dem Auftraggeber vereinbarten Zweck zu verwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die die Datensicherheit hinsichtlich eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme gewährleisten.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, sofern es sich nicht um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO handelt oder gesetzliche Bestimmungen eine Weitergabe erfordern, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Grund für ihre Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung weggefallen ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Subunternehmer einzusetzen, die die oben genannten Regelungen einhalten und, falls nötig, die Bestimmungen des Art. 28 DSGVO beachten. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses gibt der Auftragnehmer sämtliche personenbezogenen Daten des Auftraggebers, die sich im Besitz des Auftragnehmers oder unter seiner Kontrolle befinden, zurück oder bestätigt die Löschung dieser Daten. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers insofern nicht.

XI. Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer; Sicherheitsleistung; Vertragsstrafe; Sonderkündigungsrecht

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern i.S.d. Mindestlohngesetzes (MiLoG) mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG stetig und fristgerecht zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem Mindestlohngesetz einzuhalten.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber beauftragte Subunternehmen ebenfalls zur Zahlung des gesetzlich vorgegebenen Mindestlohns sowie zu einer entsprechenden Regelung mit deren Subunternehmen vertraglich zu verpflichten.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich geeignete Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG, z.B. Arbeitszeitcheck sowie Belege über geleisteten Lohn) an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, entsprechende Nachweise der von ihm eingesetzten Subunternehmen zu verlangen und zu überprüfen.

4. Der Auftragnehmer übernimmt zu Gunsten des Auftraggebers sämtliche Kosten, die diesem aufgrund einer Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG wegen einer Verletzung des MiLoG durch den Auftragnehmer oder durch Subunternehmer entstehen. Zur Absicherung dieses Regressanspruches des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf jederzeitiges Verlangen eine Sicherheit in Form einer unwiderruflichen und – abgesehen von der schriftlichen Zahlungsaufforderung in Übereinstimmung mit der jeweiligen Bürgschaft – unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines zur Vornahme solcher Geschäfte in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes in angemessener Höhe zu leisten. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Auftragnehmer zu tragen.
5. Der Auftragnehmer zahlt an den Auftraggeber für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen seine Pflicht der stetigen und fristgerechten Zahlung nach obiger Ziff. 1 oder seiner Nachweispflicht nach obiger Ziff. 3 eine vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe.
6. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen das MiLoG und/oder die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

XII. Werbeverbot, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel, anwendbares Recht

1. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegenüber Dritten auf die bestehende Geschäftsverbindung zu dem Auftraggeber hinweisen.
2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand für beide Teile Darmstadt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift.
4. Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
5. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 und der deutschen Kollisionsregeln.
6. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.